

22/SN-186/ME



Bundeskongress der Kammern der Freien Berufe Österreichs, 1010 Wien, Tuchlauben 15, Telefon 533 22 86

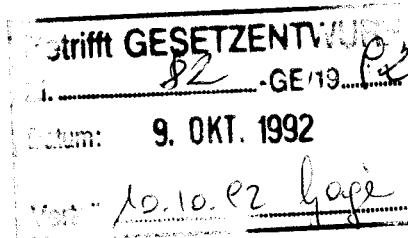
An das
Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 WIEN

G.Z.

Betrifft: GZ 600.883/1-V/8/92 vom
17. Juli 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen
(Bundesvergabegesetz)
S T E L L U N G N A H M E



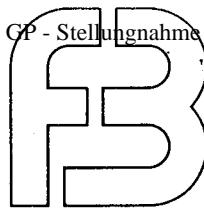
Wien, den 8. Oktober 1992

Die Bundeskongress der Kammern der Freien Berufe Österreichs überreicht
Ihnen in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu oben erwähntem
Gesetzesentwurf.

BUNDESKONGRESS DER KAMMERN
DER FREIEN BERUFE ÖSTERREICH
Der Generalsekretär:

Dr. Anne-Marie SIGMUND
i.A. Elisabeth DOMASCHKO

BEILAGEN



Bundeskongress der Kammern der Freien Berufe Österreichs, 1010 Wien, Tuchlauben 15, Telefon 533 22 86

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

G.Z.

Wien, den 7. Oktober 1992

Betrifft: GZ 600.883/1-V/8/92 vom
17. Juli 1992

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen
(Bundesvergabegesetz)**
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz).

Soweit die Mitgliedskammern der Bundeskonferenz Stellungnahmen abgegeben haben, werden diese ausdrücklich unterstützt. Insbesondere wird auf die Ausführungen der Bundes-Ingenieurkammer und der Bundeskammer der Tierärzte zum rechtspolitischen Aspekt verwiesen.

Die Bundeskonferenz beschränkt sich dementsprechend in ihrer Stellungnahme auf einige grundsätzliche Überlegungen.

Im vorliegenden Rechtsbereich besteht die von Österreich übernommene Verpflichtung zur Umsetzung der EG-Rechtsvorschriften als EWR-Recht auf die Erlassung eines entsprechenden Rahmengesetzes.

De facto stellt aber dieser Entwurf eine Mischform dar, der zwar mit § 2 eine Verordnungsermächtigung enthält, aber ansonsten in seiner Kasuistik weit über die Ö-Norm 2050 hinausgeht.

Grundsätzlich bedenklich erscheint auch, daß durch § 28 Abs. 6 des Entwurfes in Bieterschutzrechte eingegriffen wird. Wenn ein Auftraggeber im konkreten Fall im Anschluß an Ermittlungen gem. § 28 Abs. 4 in einer zweiten Stufe die ausgewählten Bewerber auch über die aus den Bewerbungsgesprächen gem. Abs. 4 gewonnenen Vorstellungen informiert, wird er wohl zwangsläufig durch andere gesetzliche Bestimmungen geschützte Rechte der Bewerber der ersten Stufe verletzen.

- 2 -

Größter Wert wird seitens der Bundeskonferenz auf eine Änderung des § 29, Abs. 3 gelegt. Da die vom vorliegenden Gesetzentwurf erfaßten Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Bundeskonferenz keineswegs auf Leistungen von Mitgliedern der zukünftigen "Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer" beschränkt sind, wird nachdrücklich die Erweiterung des Kreises der Vorschlagsberechtigten um folgende Kammern gefordert:

**Österreichische Ärztekammer
Österreichische Apothekerkammer
Österreichische Dentistenkammer
Österreichische Notariatskammer
Österreichische Patentanwaltskammer
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
Kammer der Wirtschaftstreuhänder**

Die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs verbleibt mit dem Ersuchen um Berücksichtigung letztgenannten Ersuchens und bei gleichzeitiger Übermittlung von 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Hochachtungsvoll

Dr. Franz Josef JÄGER
Präsident





Dr. Anhe-Marie SIGMUND
Generalsekretär